

Bundesrat

1

34 Sa. km
Drucksache 214/92

27.03.92

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Durchführung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens - Vorschläge für eine neue Vereinbarung
KOM(92) 82 endg.

INHALT

EINLEITUNG	1
I. ANWENDUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG: BISHERIGE ERFAHRUNGEN	2
1. Tatsächliche Entwicklung des durch die Finanzielle Vorausschau vorgegebenen Rahmens	2
2. Zielsetzungen	4
3. Tatsächliche Anwendung der Vereinbarung	5
II. ORIENTIERUNGEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG	12
1. Beizubehaltende Merkmale	12
2. Schaffung einer Reserve für eventuelle Ausgaben	14
3. Änderung der Finanziellen Vorausschau	16
4. Bevorrechtigter Status für bestimmte Ausgabenkategorien und Verfahren zur Anpassung an die Durchführungsbedingungen	18
5. Geltungsdauer und Verlängerung der Vereinbarung	18
ANLAGE: Entwicklung der Finanziellen Vorausschau und des Haushaltsplans	

EINLEITUNG

Nummer 19 der 1988 geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung sieht vor, daß die Kommission vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die aufgrund der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen vorlegen wird.

Bei der Prüfung der Durchführung der Vereinbarung hat sich gezeigt, daß die bisherige Bilanz in bezug auf die angestrebte Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens insgesamt positiv ausfällt. Die Kommission schlägt daher vor, diese Vereinbarung unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen zu verlängern und verschiedene Änderungen vorzunehmen, um bestimmte Durchführungsregeln zu klären.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Merkmale der Vereinbarung und auf die Konzeption der Finanziellen Vorausschau, die Bestandteil der Vereinbarung ist. Er ist ein Anhang zu der Mitteilung der Kommission "Die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1992", die insbesondere die Struktur der Rubriken der Finanziellen Vorausschau sowie die entsprechenden Finanzierungsvolumen enthält. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diskussionen wird die Kommission den Text einer neuen interinstitutionellen Vereinbarung sowie den Rahmen der Finanziellen Vorausschau 1993-1997 erstellen.

Die für die verschiedenen Probleme in Betracht gezogenen Lösungen müssen die finanziellen und budgetären Auswirkungen der Schlußfolgerungen der Regierungskonferenzen über die Politische Union und über die Wirtschafts- und Währungsunion berücksichtigen. Außerdem muß die Kohärenz der verschiedenen Faktoren gewahrt werden, die die Gesamtheit der 1988 gefaßten Beschlüsse bilden, auf die sich die derzeitige interinstitutionelle Vereinbarung bezieht: das sind zum einen das System der eigenen Mittel, das parallel überprüft werden wird, und zum anderen die Bestimmungen für bestimmte große Ausgabenkategorien, insbesondere die Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin und die Grundverordnung über die Strukturfonds.

1. ANWENDUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG: BISHERIGE ERFAHRUNGEN

1. Tatsächliche Entwicklung des durch die Finanzielle Vorschau vorgegebenen Rahmens⁽¹⁾

1.1 Änderungen des ursprünglichen Finanzrahmens

- a) Abgesehen von den technischen Anpassungen und den Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen ist der 1988 festgelegte Finanzrahmen bisher viermal abgeändert worden:
 - Mit einer ersten, in zwei Phasen - Dezember 1989 und Juni 1990 - verlaufenden Änderung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern in Angriff zu nehmen, die politische Aktion zugunsten der Entwicklungsländer des Mittelmeerraums, Asiens und Lateinamerikas zu intensivieren und die internen Politiken im Zusammenhang mit der Durchführung der Einheitlichen Akte auszubauen. Durch eine Anpassung der Rubrik 5 sollte zudem eine geordnetere Entwicklung des 1991 und 1992 für Verwaltungsausgaben verfügbaren Spielraums gewährleistet werden.
 - Im Dezember 1990 wurde von den drei Gemeinschaftsorganen einvernehmlich eine neuerliche Änderung der Finanziellen Vorausschau beschlossen, um den finanziellen Auswirkungen der deutschen Einigung Rechnung tragen und die Finanzhilfe zugunsten der von der Golfkrise am stärksten betroffenen Länder aus Haushaltsmitteln bestreiten zu können. Außerdem wurde ein Ausgleich zwischen den Rubriken 3 und 4 vorgenommen, um aus den Mitteln der Rubrik 4 ein neues Umweltschutzinstrument (LIFE) sowie 1991 durchzuführende Aktionen zugunsten strukturschwacher Randgebiete finanzieren zu können. Bei dieser Gelegenheit wurde der anhand einer Neubewertung der Erstattungen an Spanien und Portugal festgestellte zusätzliche Mittelbedarf in den Änderungsbeschluss miteinbezogen.
 - Die Initiativen der Gemeinschaft zur Durchführung mehrerer externer Maßnahmen (technische Hilfe für die Sowjetunion, Finanzhilfe zugunsten Israels und der besetzten Gebiete, Hilfe für kurdische Flüchtlinge, zusätzliche Nahrungsmittelbeihilfe für afrikanische Länder) haben schließlich zu einer dritten Änderung des Finanzrahmens im Mai 1991 geführt.
 - Im Februar 1992 ist eine Änderung vereinbart worden die es erlaubt die technische Hilfe an die GUS fortzusetzen, und die eine zusätzliche Ausstattung für die Strukturfonds zum Ausgleich der ursprünglichen Unterschätzung der effektiven Inflationsrate ermöglicht. Sie ermöglicht weiterhin eine Verstärkung der Aktionen zugunsten der Tropenwälder und eine Anpassung des Betrages der für die Verwaltungsausgaben und für die Rückzahlung an bestimmte Mitgliedstaaten bereitsteht. Da die Obergrenze der Rubrik "Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung" und der Linie "Abbau der Lagerbestände" jeweils gesenkt worden ist, ist die Gesamtsumme der Verpflichtungs- und der Zahlungsermächtigungen unverändert geblieben.

(1) Die tatsächliche Entwicklung der Finanziellen Vorausschau sowie die Entwicklung in diesem Haushaltsrahmen ist im Anhang dargestellt.

- b) Im Zuge der bereits vorgenommenen Änderungen wurde die Gesamtobergrenze der Finanziellen Vorausschau bei den Verpflichtungsermächtigungen im Vergleich zu dem ursprünglich festgesetzten Betrag für 1990 um insgesamt 0,9 %, für 1991 um 5,7 % und für 1992 um 4,3 % heraufgesetzt. Von den genannten Änderungen war in erster Linie die Rubrik 4 "Sonstige Politikbereiche" betroffen, deren Obergrenze für 1990 um 18 %, für 1991 um 83 % und für 1992 um 65 % angehoben wurde. Es ging dabei vor allem um außenpolitische Maßnahmen, die 1991 und 1992 in Rubrik 4 anteilig mit 65 % vertreten sind. Doch auch bei den Ausgaben für die ebenfalls unter diese Rubrik fallenden internen Politiken ist im Zeitraum 1988-1991 ein realer Zuwachs von durchschnittlich 18 % zu verzeichnen.

1.2. Verfügbarer Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze

Auf der Grundlage der bei der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau für 1992 herangezogenen Daten und Schätzungen beträgt die reale Wachstumsrate des BSP im Zeitraum 1988-1992 im Durchschnitt 2,7 %, während bei der ursprünglichen Finanziellen Vorausschau implizit eine durchschnittliche Wachstumsrate von 2,3 % zugrunde gelegt worden war. Außerdem wurde das BSP zu Beginn des Zeitraums nach oben korrigiert und hat auch durch die deutsche Einigung eine Erhöhung erfahren.⁽¹⁾

Während des ganzen Zeitraums sind die Zahlungsermächtigungen, in Prozentpunkten des BSP ausgedrückt, spürbar hinter der ursprünglich erwarteten Entwicklung zurückgeblieben. Trotz der bisher erfolgten Änderungen und Anpassungen verbleibt zwischen der Eigenmittelobergrenze und dem Gesamtbetrag der erforderlichen Zahlungsermächtigungen 1991 und 1992 ein Spielraum in Höhe von 0,05 % des BSP.

1.3. Entwicklung des Haushalts im Rahmen der Finanziellen Vorausschau

Da von diesen aufgrund der Änderungen vorgenommenen Aufstockungen lediglich bestimmte Rubriken betroffen waren und innerhalb der Obergrenze der Rubrik 1 (EAGFL-Garantie) und der Rubrik 5 (Abbau der Lagerbestände) eine Marge verfügbar blieb, lag der im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtbetrag der Zahlungsermächtigungen in % des BSP während der ersten Jahre unter der festgelegten Obergrenze. Diese Differenz betrug 1990 0,12 % des BSP; seit 1991 ist sie jedoch kleiner geworden und der Haushalt hat ein Niveau erreicht, das nahe an der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau liegt. Der Haushaltsplan für 1992 liegt übrigens - nach Einbeziehung des Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans vom Februar 1992 - an der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau.

(1) Unter Einbeziehung der deutschen Vereinigung beträgt die durchschnittliche Wachstumsrate während der Periode 1987-1992 3,1%.

2. Zielsetzungen

2.1. Allgemeine Ziele

Die interinstitutionelle Vereinbarung wurde mit Blick auf die Verwirklichung folgender drei allgemeiner Ziele geschlossen:

- a) Zunächst sollte dadurch sichergestellt werden, daß der Gemeinschaft ausreichende Finanzmittel an die Hand gegeben würden, um die ihr im Zusammenhang mit dem Zeitziel 1992 übertragenen Aufgaben, insbesondere die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte, effizient wahrnehmen zu können.
- b) Gleichzeitig war die interinstitutionelle Vereinbarung als Instrument zur praktischen Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel über die Haushaltsdisziplin gedacht. Es wurde darin eine globale Begrenzung der Entwicklung der gesamten Gemeinschaftsausgaben während eines Bezugszeitraums eingeführt, die in Entsprechung zur Obergrenze der der Gemeinschaft zufließenden Eigenmittel stand. Mit der Festlegung von Obergrenzen für einzelne große Ausgabenkategorien sollte eine geordnete Entwicklung der Ausgabenstruktur nach Maßgabe der einvernehmlich von den Gemeinschaftsorganen definierten Prioritäten gewährleistet werden.

Ganz besonders wurde darauf abgestellt, die Agrarausgaben, deren Entwicklung durch die Vorgaben der Agrarleitlinie geregelt werden sollte, die Mittel für Forschung und technologische Entwicklung, den Finanzbedarf für ausgleichende strukturpolitische Maßnahmen mit Blick auf einen stärkeren Zusammenhalt sowie die Aufwendungen für interne Politiken im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen.

Dank der Festsetzung von Obergrenzen per Rubrik konnten die Agrarausgaben eingedämmt werden; die Mittelausstattung für bestimmte Aktionen der Gemeinschaft (Strukturfonds, Forschung, IMP, PEDIP) wurde so sichergestellt, und es verblieb ein Handlungsspielraum für die anderen Politiken im Rahmen der Eigenmittelgrenzen.

- c) Und schließlich sollte durch die Festlegung dieses verbindlichen Finanzrahmens während dessen Anwendungszeitraum die Gefahr späterer Konflikte zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde auf ein Minimum beschränkt und der ordnungsgemäße Verlauf der jährlichen Haushaltsverfahren gewährleistet werden.

Um die Entwicklung neuer, ursprünglich nicht vorgesehener Politiken im Haushalt berücksichtigen zu können, bedurfte es daher zunächst einer Entscheidung über die politischen Zielvorgaben sowie einer Quantifizierung ihrer finanziellen Auswirkungen.

2.2. Spezifische Anliegen der an der Vereinbarung beteiligten Parteien

- a) Dem Rat war an einer gebremsten Ausgabendynamik gelegen, wobei neue Aktionen der Gemeinschaft als solcher ersichtlich sein und es zudem möglich sein sollte, ihre finanziellen Auswirkungen im Rahmen bestimmter Obergrenzen zu bewerten.

- b) Das Parlament erhielt die Garantie, daß durch die insbesondere im Agrarbereich festgelegten Grenzen für die Erhöhung der obligatorischen Ausgaben genügend Mittel für die nichtobligatorischen Ausgaben in den Bereichen Strukturmaßnahmen, Forschung und Ausbau neuer Politiken in Verbindung mit der Vollendung des Binnenmarkts zur Verfügung stehen.

In Anwendung der Vereinbarung müssen außerdem - insbesondere bei Änderungen der Finanziellen Vorausschau - die ausgabenwirksamen Beschlüsse außerhalb des Haushaltsverfahrens gefaßt werden, so daß sich der Bereich, in dem Europäisches Parlament und Rat gemeinsam entscheiden, erheblich erweitert hat.

- c) Bei der Formulierung und Durchführung der einzelnen Gemeinschaftspolitiken war es für die Kommission von Vorteil, daß sie die finanzielle Entwicklung besser vorhersehen konnte und das Haushaltsverfahren konfliktfreier abgelaufen ist. Obwohl die Kommission am Abschluß der Vereinbarung beteiligt war, hat sich ihre Rolle - abgesehen von den jährlichen technischen Anpassungen - darauf beschränkt, innerhalb bestimmter Grenzen sowie in unvorsehbaren Fällen eine Änderung des ursprünglich festgelegten Finanzrahmens vorschlagen zu können.

3. Tatsächliche Anwendung der Vereinbarung

Die Anwendung der Vereinbarung entsprach weitgehend den mit ihr verfolgten allgemeinen Zielen. Bei dieser insgesamt positiven Bewertung ist jedoch zweierlei Faktoren Rechnung zu tragen: zum einen dem für die Anwendung der Vereinbarung günstigen Umfeld, zum andern den Schwierigkeiten, die bei den Änderungen des ursprünglich festgelegten Finanzrahmens zutage getreten sind. Die mangelnde Flexibilität des Finanzrahmens sowie verschiedene Auslegungsprobleme sind zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß bestimmten Ausgabenkategorien ein bevorzugter Status eingeräumt worden war.

3.1 Einhaltung der Grundprinzipien der Vereinbarung

Bei der Verbesserung des Haushaltsverfahrens und der Haushaltsdisziplin sind insgesamt zufriedenstellende Ergebnisse erzielt worden.

- a) Bisher wurde der Haushaltsplan für alle Haushaltsjahre, auf die sich die Vereinbarung erstreckt, fristgerecht verabschiedet.
- b) Der 1988 eingeführte Grundsatz eines Finanzrahmens für die Haushaltsausgaben ist von den an der Vereinbarung beteiligten Parteien akzeptiert worden.

- Seit Inkrafttreten der Vereinbarung sind alle Haushaltspläne unter Einhaltung der in der Finanziellen Vorausschau festgelegten Obergrenzen festgestellt worden. In einigen Fällen allerdings fiel der Abschluß des Haushaltsverfahrens mit dem Abschluß des Verfahrens zur Änderung der Finanziellen Vorausschau zusammen, was zur Folge hatte, daß die Finanzielle Vorausschau in ihrer Rolle als Instrument zur kurzfristigen Finanzplanung geschwächt wurde.

- Die ursprünglich auf der Grundlage des Haushaltsplans 1988 festgelegte Zuordnung der einzelnen Haushaltslinien zu den Rubriken ist praktisch nicht geändert worden, allerdings mit einer Ausnahme: beim Haushaltsverfahren 1991 sind bestimmte Mittel aus Teil A des Haushaltsplans (Rubrik 5) herausgenommen und Teil B (Rubrik 4) zugewiesen worden.
 - Der Haushaltsplan ist auch innerhalb der Grenzen des Finanzrahmens ausgeführt worden. Einzige Ausnahme ist der Bereich Nahrungsmittelhilfe: hier hat sich die Haushaltsbehörde bei einer Änderung der Finanziellen Vorausschau auf die Möglichkeit eines Mitteltransfers zwischen Rubrik 1 und Rubrik 4 verständigt. Dieser Mechanismus könnte in die neue Vereinbarung übernommen werden.
 - Die Änderungen der Finanziellen Vorausschau sind - ungeachtet ihrer Häufigkeit, die größtenteils durch das Zusammentreffen mehrerer unvorhersehbarer Ereignisse innerhalb eines kurzen Zeitraums bedingt war - nach den in der Vereinbarung vorgesehenen Modalitäten (Nummer 12 bzw. Nummer 4) abgewickelt worden.
- c) Der durch die Finanzielle Vorausschau vorgegebene Finanzrahmen hat dazu geführt, daß bei der Haushaltsplanung - zumindest seitens der Kommission bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs - nach einem mehr globalen mittelfristigen Konzept für den Einsatz der gemeinschaftlichen Finanzmittel vorgegangen wird. Durch den verbindlichen Charakter der Obergrenzen hat die Vorbereitung der Haushaltsbeschlüsse zweifellos an Effizienz gewonnen.

3.2. Günstiges Umfeld

- a) In den ersten drei Jahren, in denen die Vereinbarung angewandt wurde, sind die Agrarausgaben real in etwa konstant - und beträchtlich unter der Agrarleitlinie - geblieben. Diese Sachlage ist weniger auf eine tiefgreifende strukturelle Sanierung der Agrarmärkte in der Gemeinschaft, sondern insbesondere auf eine günstige Weltmarktlage zurückzuführen (Entwicklung der Weltmarktpreise und ECU/Dollar-Parität). Daher konnten die durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten bedingten Mehrkosten im Agrarbereich ohne Anhebung der Obergrenze gedeckt werden.

Gleichwohl ist ab 1990 ein Trendumschwung festzustellen, dessen haushaltsmäßige Auswirkungen 1991 deutlich spürbar geworden sind. Im Haushaltsplan für 1992 sind die Ausgaben für die Landwirtschaft an der durch die Agrarleitlinie definierten Obergrenze festgelegt.

- b) Das reale BSP war höher als ursprünglich vorgesehen. Der tatsächlich verfügbare Spielraum zwischen der Eigenmittelobergrenze und dem Gesamtbetrag der erforderlichen Zahlungsermächtigungen gemäß der Finanziellen Vorausschau war somit wesentlich größer als ursprünglich erwartet. Andernfalls wäre mit den bisherigen Anhebungen der in der Finanziellen Vorausschau festgelegten Obergrenze schon 1991 die Eigenmittelobergrenze erreicht worden. Bei einem schwächeren als dem ursprünglich zugrunde gelegten Wirtschaftswachstum hätte anlässlich der technischen

Anpassungen an die Inflationsentwicklung und der Anpassungen an die Ausführung der Finanziellen Vorausschau erst recht auf die Marge für unvorhergesehene Ausgaben zurückgegriffen werden müssen. Für den Fall einer völligen Ausschöpfung dieses Spielraums hätten Kriterien für eine Verringerung der Obergrenzen der einzelnen Rubriken vereinbart werden müssen, damit die Eigenmittelobergrenze eingehalten wird.

- c) Auch sei bemerkt, daß - obwohl die Wahrscheinlichkeit äußerst gering war-, der Gemeinschaft keine nennenswerten Probleme wegen der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners im Rahmen der Anleihe- und Darlehenstransaktionen oder der Anleihegarantien entstanden sind.

Der Betrag der von der Gemeinschaft garantierten Darlehenstransaktionen lag im Juni 1991 bei 11,5 Mrd. ECU; die entsprechenden Rückzahlungen - einschließlich Zinsen für die kommenden Jahre - belaufen sich jährlich auf 2,5 Mrd. ECU. Da diese Garantien jedoch p.m. in den Haushalten eingestellt sind, sind sie bei den Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau nicht berücksichtigt. Das Risiko des Ausfalls eines Schuldners könnte sich mit der Ausdehnung dieser Maßnahmen auf Drittländer erhöhen. Wenn in Ermangelung eines entsprechenden Mechanismus diese Garantien in Anspruch genommen werden müßten, so müßte ab einem bestimmten Betrag ein - erfahrungsgemäß langwieriges - Verfahren zur Änderung der Finanziellen Vorausschau eingeleitet oder eine einschneidende Kürzung bei den übrigen Ausgaben vorgenommen werden.

Wegen des günstigen Umfelds für die Anwendung der Vereinbarung können hieraus natürlich nur in begrenztem Maße Erfahrungen sowie Erkenntnisse für die Zukunft gewonnen werden. Dies ist nach Ansicht der Kommission jedoch kein Grund, daran zu zweifeln, daß sich dieses Instrument auch in einem anderen Umfeld bewähren kann. Um so wichtiger ist es jedoch, bei der Verlängerung der Vereinbarung alle in Frage kommenden Möglichkeiten zu bedenken und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

3.3. Bei der Änderung der Finanziellen Vorausschau aufgetretene Schwierigkeiten

Bei der Änderung der Finanziellen Vorausschau haben sich in mehreren Punkten Schwierigkeiten ergeben.

- a) Anlässlich der ersten Änderung 1990 hat man sich die Frage gestellt, welcher Art ein Auslöser sein müßte, der eine derartige Änderung gemäß Nummer 12 des Abkommens rechtfertigen könnte. Eine der dabei vorgebrachten Interpretationen war die, dass eine Änderung (mit qualifizierter Mehrheit im Rat) nur möglich wäre um die Finanzierung neuer, anfänglich nicht vorhergesehener Aktionen sicherzustellen. Falls eine derartige Interpretation sich durchgesetzt hätte, so hätte dies bedeutet, dass jede finanzielle Verstärkung bereits existierender Politiken oder jede Inangriffnahme neuer Aktionen, die nicht mit unvorhergesehenen Umständen im Zusammenhang stehen (wobei noch das Problem der Definition des Begriffs "unvorhergesehen" auftaucht), einer einstimmigen Entscheidung des Rates bedurft hätte; dies selbst für

Bereiche, in denen normalerweise die Mehrheit ausreicht. Die Kommission vertritt daher die Meinung, dass die Möglichkeit einer Änderung nicht auf besondere Umstände beschränkt sein darf, und dass diese Änderung durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit erfolgen muss.

- b) Beide Verfahren zur Änderung der Vereinbarung (nach Nummer 12 und nach Nummer 4) konnten erst nach einem relativ langen Zeitraum (durchschnittlich 3 Monate) abgeschlossen werden, wobei die Verzögerungen bei der Umsetzung im Rahmen des eigentlichen Haushaltsverfahrens noch nicht einmal berücksichtigt sind. Damit besteht die Gefahr, daß die Entscheidungskapazität der Gemeinschaft an Glaubwürdigkeit verliert.
- c) Dadurch, daß es noch nicht einmal möglich ist, ohne Änderungsverfahren rasch auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, selbst wenn deren finanzielle Auswirkungen auf nur ein Haushaltsjahr begrenzt sind, wird paradoxerweise die der Finanziellen Vorausschau ursprünglich zugedachte Funktion als Instrument zur mittelfristigen Finanzplanung in Frage gestellt. Es besteht die Gefahr, daß die Änderung zu einer normalen Phase des jährlichen Haushaltsverfahrens wird.
- d) Infolge dieses Umstands sowie der Langwierigkeit der Verfahren zur Änderung der Finanziellen Vorausschau bestand zunehmend die Gefahr, daß über Änderungsverfahren und Haushaltsverfahren zusammen verhandelt werden muß. Dadurch werden die einzelnen Organe veranlaßt, sich während eines Verfahrens ein "Unterpfand" zu sichern, das ihnen für das andere Verfahren einen Verhandlungsvorteil verschafft: dadurch entsteht wiederum die Gefahr, daß die Beratungen blockiert werden oder zumindest an Klarheit und Rationalität einbüßen.
- e) In dem besonderen Falle der Rubrik 4 "Sonstige Politikbereiche" war der Haushaltsbehörde, hauptsächlich dem Rat, meist daran gelegen, daß nicht nur der für die Änderung ausschlaggebende zusätzliche Mittelbedarf genau nach einzelnen Aktionen ermittelt wurde, sondern daß außerdem für die Feststellung des Haushaltsplans in den folgenden Jahren auch die entsprechenden Mittelausstattungen von den übrigen Ausgaben im Rahmen der Rubrik getrennt wurden. Sooft es sich als schwierig erwies, die zusätzlichen Ausgaben mit einiger Genauigkeit zu ermitteln und im voraus an einen bestimmten Zweck zu binden; obwohl so gut wie sicher war, daß sie gedeckt werden müssen, zog es die Haushaltsbehörde vor, die Änderung nur für das laufende Haushaltsjahr vorzunehmen und sich etwaige spätere Änderungen vorzubehalten.

Dieses Vorgehen läßt sich dadurch erklären und auch weitgehend rechtfertigen, daß die Rubrik 4 inhaltlich nicht homogen ist, da sie sowohl die Maßnahmen der Gemeinschaft im Außenbereich als auch ein gefächertes Bündel innergemeinschaftlicher Politikbereiche umfaßt. Aus diesem Grund hatte die Kommission vorgeschlagen, die Rubrik 4 in interne und externe Teilrubriken aufzuspalten. Da ihr die anderen Organe in diesem Punkt nicht zustimmten, war es für sie folgerichtig; bei den aufeinanderfolgenden Änderungen die zusätzlichen Mittelausstattungen für die Bereiche der Außenpolitik gesondert zu behandeln und speziell für diesen Zweck vorzubehalten.

Dagegen vertritt die Kommission den Standpunkt, daß darüber hinaus eine systematische vorherige Zweckbindung des Betrags, um den die Obergrenze einer Rubrik geändert wird, mit der Funktion der Finanziellen Vorausschau unvereinbar wäre. Sie könnte dazu führen, daß der Finanzrahmen während seiner Geltungsdauer zunehmend segmentiert und die Haushaltsführung unflexibler wird. Ferner würde sie darauf hinauslaufen, daß jeder aus einer Änderung resultierende Mehrbetrag effektiv in den Haushaltsplan eingestellt werden muß, was nicht mit dem Begriff der Obergrenze in Einklang steht. Da der neue Mittelbedarf nicht als Bestandteil der übrigen unter die Rubrik fallenden Ausgaben gilt, wird die Prüfung der Möglichkeiten für eine Umverteilung der Mittel erschwert.

- f) Vielfach gingen die erforderlichen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau im Bereich der Außenbeziehungen auf politische Entscheidungen des Rates zurück. Das Parlament verfügte somit bei der Änderung nur über einen begrenzten Handlungsspielraum, um über Grundsatz und finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidungen zu diskutieren. Im Falle umfassenderer Änderungen in Verbindung mit einer Verwendung der so entstehenden Spielräume, über die in jedem Einzelfall gemeinsam entschieden worden wäre, hätten die Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung der Vereinbarung besser aufgeteilt werden können.

Die letzte Änderung der Finanziellen Vorausschau, die erst im Februar 1992 nach einem besonders langwierigen Verfahren beschlossen wurde, hat leider unter den meisten der oben genannten Probleme gelitten. Diese Erfahrung macht besonders deutlich, dass in die neue Vereinbarung flexiblere Elemente eingebaut werden müssen, um wirkungsvoll unvorhergesehenen Situationen gegenüber reagieren zu können ohne deshalb die strikte Haushaltsdisziplin zu vernachlässigen.

3.4. Auswirkungen des bevorrechtigten Status bestimmter Ausgabenkategorien

Bei den 1988 ergangenen Legislativentscheidungen sind die Mittelausstattungen für bestimmte Maßnahmenkategorien als Ausgabenziele festgelegt worden.

Infolgedessen haben sich in der Interinstitutionellen Vereinbarung (Nummer 17) beide Zweige der Haushaltsbehörde verpflichtet, die in der Finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds, das PEDIP, die IMP und das Rahmenprogramm Forschung-Entwicklung-Technologie vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen einzuhalten. Überdies hat die Kommission in Verbindung mit dieser Bestimmung und in Anwendung von Nummer 11 vorgeschlagen, daß bei diesen Programmen die im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verwendeten Haushaltsmittel auf spätere Haushaltsjahre übertragen werden, was die Haushaltsbehörde genehmigt hat.

Durch die Übertragungen verringert sich für die entsprechenden Jahre der innerhalb der Eigenmittelobergrenze verfügbare Spielraum, der zur Deckung eines neuen Mittelbedarfs benötigt werden könnte. Daher hätte eine geringere als die vorgesehene Aufstockung dazu führen können, daß infolge der Mittelübertragungen eine niedrige Verwendungsrate bei den Programmen mit mehrjähriger Mittelausstattung den geplanten Ausbau anderer Politikbereiche behindert.

Für diese Ausgabenkategorien verliert die Finanzielle Vorausschau ihre Funktion als Finanzrahmen. Über die betreffenden Ausgaben hinaus glitt dann die eigentliche Obergrenze der Rubrik der Finanziellen Vorausschau, in der sie vorgesehen sind, als bevorrechtigt. Demzufolge wurde schließlich die Obergrenze der Rubrik 4 als Ziel angesehen, zumal die Tellobergrenze der nicht-obligatorischen Ausgaben dieser Rubrik einer der wenigen Bereiche war, wo das Parlament über einen tatsächlichen Entscheidungsspielraum verfügte.

3.5. Auslegungsprobleme

Die Organe nehmen in der Frage des Umfangs der möglichen Änderung der Finanziellen Vorausschau gemäß Nummer 12 der Vereinbarung nach wie vor einen unterschiedlichen Standpunkt ein. Nach Auffassung des Rates wird die in diesem Artikel genannte Marge für unvorhergesehene Ausgaben von 0,03 % des BSR durch die aufeinanderfolgenden Änderungen der Finanziellen Vorausschau schrittweise ausgeschöpft. Eine Änderung, die sich darauf beschränkt, die Obergrenzen der einzelnen Rubriken zu ändern ohne jedoch an der Gesamtobergrenze zu rühren, bleibt jedoch möglich. Nach Ansicht des Parlaments und der Kommission dagegen kann dieser Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze wiederhergestellt werden. Diese Auslegungsdifferenzen konnten nur dadurch überwunden werden, daß Nummer 4 (wobei Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist) in Anspruch genommen oder in dem Beschluß über die Änderung der Finanziellen Vorausschau auf jedweden Hinweis auf eine besondere Bestimmung der Vereinbarung verzichtet wurde.

Bei der technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau gemäß Nummer 9 der Vereinbarung verfährt die Kommission wie folgt:

- Die Anpassung der Obergrenze für das Jahr n erfolgt im Februar des Jahres n-1 auf der Grundlage der voraussichtlichen Inflationsraten für diese beiden Jahr sowie der effektiven Inflationsraten für die vorausgegangenen Jahre. Die Berechnung basiert damit auf den zum Zeitpunkt der Anpassung vorliegenden neuesten Angaben und Schätzwerten;
- die Anpassung an das BSP-Wachstum gilt nur für die Agrarleitlinie (nach dem Berechnungsmodus in Artikel 6 der Entscheidung über die Haushaltsdisziplin).

Obzwar dieses Anpassungsverfahren von den übrigen Parteien formell nicht in Frage gestellt worden ist, sind doch gewisse Einwände erhoben worden:

- Es wurde geltend gemacht, daß die Obergrenze der einzelnen Rubriken ebenfalls an das reale BSP-Wachstum angepaßt werden müßte. Demzufolge müßte davon ausgegangen werden, daß diese Obergrenzen in % des BSP und nicht als absoluter Wert festgesetzt würden.
- Das Parlament und einzelne Mitgliedstaaten sind der Meinung, daß eine ex-post-Anpassung erfolgen müsse, um die etwaige Differenz zwischen den vor Beginn des Haushaltsverfahrens zugrunde gelegten und den später tatsächlich festgestellten Inflationsraten zu berücksichtigen. Diese nachträgliche Berichtigung sei besonders bei der Mittelzuweisung für die Strukturfonds notwendig, damit diese sich linear so entwickeln können, daß ihr realer Wert erhalten bleibt.

Nach Ansicht der Kommission kann diese nachträgliche Berichtigung nicht als technische Anpassung gemäß Nummer 9 der Vereinbarung angesehen werden. Ihres Erachtens kann sie nur die Mittelausstattung der Strukturfonds in Verbindung mit der für die Jahre 1987 bis 1993 vorgesehenen Verdoppelung betreffen. Diese Frage müßte entweder im Rahmen des Änderungsverfahrens oder in jedem Falle am Ende des Verfahrens behandelt werden.

Sie ist der Auffassung, daß nachträgliche Anpassungen in Zukunft nicht mehr möglich sein sollten.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufteilung der Gesamtobergrenzen der in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen auf OA und NOA nur als Anhaltspunkt dient und nach Maßgabe der Haushaltsentscheidungen unter Einhaltung der Obergrenzen der einzelnen Rubriken angepaßt werden kann. Eine andere Auslegung hätte zu einer Aufblähung des Rahmens der Finanziellen Vorausschau geführt.

II. ORIENTIERUNGEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG

1. Beizubehaltende Merkmale

1.1. Die 1988 mit der Interinstitutionellen Vereinbarung verfolgten Ziele haben auch weiterhin Gültigkeit. Nach Auffassung der Kommission muß diese Vereinbarung unter Beibehaltung ihrer drei Leitlinien verlängert werden.

- a) Zwischen den drei Organen wird einvernehmlich ein mittelfristiger Finanzrahmen beschlossen, in dem die jährlichen Obergrenzen für die Ausgaben der Gemeinschaft, aufgegliedert nach großen Rubriken, festgelegt sind.
- b) Inhalt und Obergrenzen der einzelnen Rubriken werden, um eine geordnete Ausgabenentwicklung sicherzustellen, auf der Grundlage der von der Kommission beschlossenen Prioritäten festgelegt.
- c) Die Gesamtbergrenze der Ausgaben darf die jährliche Obergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaft nicht überschreiten.

1.2. Festsetzung der Obergrenzen

- a) Die Obergrenze der einzelnen Rubriken (in Verpflichtungsermächtigungen) und die Gesamtbergrenze der Finanziellen Vorausschau (in Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen) müßten weiterhin wie bisher in Ecu zu konstanten Preisen festgesetzt werden.

Die Festlegung eines Finanzrahmens in absoluten Werten und nicht beispielsweise im BSP-Anteil entspricht tatsächlich am besten der Logik der Haushaltsdisziplin. Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsausgaben, ihre Struktur und ihr Entwicklungsprofil richten sich in erster Linie nach dem Interventionsbedarf unter Berücksichtigung der der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten und nicht unmittelbar nach der Entwicklung des Wohlstands in der Gemeinschaft.

Außerdem müßte der Festsetzung des Finanzrahmens in Ecu zu jeweiligen Preisen eine Inflationsvorausschätzung für den gesamten Zeitraum zugrunde liegen. Eine ausdrückliche Vorausschätzung dieser Art für einen so fernen Zeithorizont könnte nur sehr ungewiß sein, und zwischenzeitliche Anpassungen dürften sich kaum vermeiden lassen.

- b) Im Falle der Ausgaben des EAGFL-Garantie (Rubrik 1) ist die weitere Begrenzung des Anstiegs der Agrarausgaben angesichts der Höhe der Beträge, um die es geht, eine wesentliche Komponente der Haushaltsdisziplin sowie eine unverzichtbare Voraussetzung für ein politisches Gleichgewicht, das es bei der Festlegung eines neuen Finanzrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Organen herzustellen gilt.

Die Kommission schlägt daher vor, die in der Entscheidung über die Haushaltsdisziplin festgelegte Agrarleitlinie im Grundsatz beizubehalten.

c) Wie bisher müßte die Obergrenze der erforderlichen Zahlungsermächtigungen auf die Höhe des in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Gesamtbetrags festgesetzt werden, und zwar bei jeder großen Ausgabenkategorie auf der Grundlage einer bestimmten Relation zu den Verpflichtungsermächtigungen, um eine geordnete Entwicklung des noch abzuwickelnden Restbetrags zu ermöglichen.

d) Im Gegensatz zu den Ausgabenobergrenzen muß die Eigenmittelobergrenze in % des BSP festgesetzt werden. Während für das Ausgabenniveau Art und Umfang der für erforderlich erachteten Haushaltsbeiträge maßgeblich sind, entspricht das Einnahmenniveau einer Beitragskapazität, die hauptsächlich von der Wirtschaftstätigkeit abhängt.

Die Höhe der Obergrenzen müßte in der Finanziellen Vorausschau so erstellt werden, daß ein Spielraum zwischen der Eigenmittelobergrenze und dem Gesamtbetrag der erforderlichen Zahlungsermächtigungen verbleibt. Durch die Schwankungen der verfügbaren Eigenmittel nach Maßgabe des effektiven BSP-Wachstums würde sich dieser Spielraum, der für jedes Jahr den Umfang der möglichen Änderungen der Ausgabenobergrenzen bestimmen würde, erhöhen bzw. verringern. In der Vereinbarung sollte außerdem angegeben werden, daß im Falle einer Ausschöpfung dieser Marge aufgrund eines Nachlassens der Wirtschaftstätigkeit die Kommission gemeinsam mit den anderen betroffenen Organen die notwendigen Änderungen des Finanzrahmens untersuchen und entsprechende Vorschläge vorlegen würde.

e) Die jährliche technische Anpassung würde weiterhin von der Kommission im Vorfeld des Haushaltsverfahrens vorgenommen. Allerdings müßte klargestellt werden, daß:

- die Anpassung an das reale Wachstum des BSP nur zur Festlegung der Agrarleitlinie gemäß der anderweitig geregelten Berechnungsweise sowie des effektiven Betrags der Obergrenze der verfügbaren Eigenmittel dient;
- die Anpassung der Rubrikobergrenzen (ausgenommen die Währungsreserve im Agrarbereich) an den Preisanstieg für das Jahr, auf das sich der Haushaltsentwurf bezieht, anhand der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Haushaltsjahr vorliegenden Inflationsraten erfolgt und nicht zu weiteren Berichtigungen Anlaß gibt. Tatsächlich entspricht nur diese Vorgehensweise dem Wesen des Haushaltsplans, der ein auf einem Voranschlag beruhender Akt der Ausgabebewilligung ist.

2. Schaffung einer Reserve für eventuelle Ausgaben

Es sollte eine besondere Rubrik für nicht-ständige Ausgaben eingerichtet werden, die nur in ganz bestimmten Situationen und unter im voraus festgelegten Bedingungen zu leisten wären.

Neben der bereits existierenden Währungsreserve wären ähnliche Reserven für zwei weitere Ausgabenkategorien denkbar:

- eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben für Massnahmen im Aussenbereich um innerhalb eines Haushaltsjahres Krisensituationen, die z.B. nach humanitärer Soforthilfe oder einem punktuellen finanziellen Beistand in einem Drittland verlangen begegnen zu können, ohne deshalb eine Änderung des Finanzrahmens vornehmen zu müssen;
- eine Reserve zur Garantie der Anleihe- und Darlehensoperationen mit Drittländern, um bei Inanspruchnahme der Gemeinschaftsgarantie die Einbeziehung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan zu erleichtern.

2.1. Reserve für unvorhergesehene Ausgaben für Massnahmen im Aussenbereich

a) Gegenstand der Reserve

Hier ginge es darum, in einem Haushaltsjahr eine rasche Anpassung des Gemeinschaftshaushalts an außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu ermöglichen, ohne daß ein Verfahren zur Änderung der finanziellen Vorausschau eingeleitet werden muß. Eine solche Änderung sollte nur vorgenommen werden, falls es sich als notwendig erweist, im Laufe der Anwendung der interinstitutionellen Vereinbarung über das betreffende Haushaltsjahr hinaus das Entwicklungsprofil und die Struktur der Gemeinschaftsausgaben zu ändern.

Die genannte Reserve könnte in den Grenzen des festgesetzten Betrages in Anspruch genommen werden, damit die Obergrenze der betreffenden Rubrik für ein Haushaltsjahr überschritten werden kann. Auf sie könnte für das betreffende Haushaltsjahr nur zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für dieses Haushaltsjahr und dem Ende dieses Haushaltsjahres zurückgegriffen werden. Möglich wäre dies nur bei humanitären Soforthilfen oder Finanzhilfsaktionen zugunsten von Drittländern im Krisenfall.

b) Verknüpfung mit dem Haushaltsplan

Die Reserve würde auf Vorschlag der Kommission nach Prüfung der Möglichkeiten, den zusätzlichen Bedarf durch eine Umschichtung der unter die betreffende Rubrik fallenden Ausgaben zu finanzieren, in Anspruch genommen. Es könnte auch eine Vorschrift über eine Mindestumschichtung (eine Art "Freibetrag") vereinbart werden.

Damit das zwischen den Organen vereinbarte Gleichgewicht des Finanzrahmens durch den Rückgriff auf die Reserve nicht in Frage gestellt wird, würde die Abrufung der Reserve von den beiden Zweigen der Haushaltsbehörde einvernehmlich festgesetzt.

Die haushaltsmäßige Umsetzung würde in der Regel nach den üblichen Verfahren erfolgen:

- Wird die Reserve zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsvor-
entwurfs und dem Beginn des betreffenden Haushaltsjahres in Anspruch ge-
nommen, so müssen die geplanten zusätzlichen Mittel, die die Obergrenze
der betreffenden Rubrik überschreiten, zum Gegenstand eines Berichti-
gungsschreibens gemacht werden;
- Wird die Reserve im Verlauf der Ausführung des Haushaltsplans abgerufen,
so bestehen zwei Möglichkeiten:
 - * Es wäre zu prüfen, ob im Rahmen des festgestellten Haushaltsplans
Mittelübertragungen aus anderen Rubriken vorgenommen werden können,
wobei natürlich die augenblicklichen und voraussichtlichen
Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen sind;
 - * anderenfalls müssen die fraglichen Maßnahmen über einen BMH in den
Haushaltsplan einbezogen werden.

In Fällen, in denen unbedingt sofort gehandelt werden muß, müßte die Möglich-
keit vorgesehen werden, beispielsweise im Rahmen eines Trilogs und nach der
Mehrheitsregel ein beschleunigtes Verfahren für die Verabschiedung des für
die betreffende Finanzierung erforderlichen BMH zu vereinbaren (Beschluß-
fassung in einer einzigen Lesung und innerhalb verkürzter Fristen von
höchstens einem Monat).

2.2. Garantie der Anleihe- und Darlehensoperationen

- a) Infolge der Ausdehnung der Darlehensoperationen auf Drittländer hat das
Europäische Parlament bereits mehrfach die Bildung einer Reserve gefor-
dert, aus der die an diese Darlehensinstrumente gebundene Garantie gelei-
stet werden könnte. Angesichts der Feststellung, daß die Darlehens-
operationen außerhalb der Gemeinschaft stetig an Umfang zunehmen, hat
auch die Kommission auf die Zweckdienlichkeit eines Mechanismus hinge-
wiesen, mit dessen Hilfe die Gemeinschaftsgarantie erforderlichenfalls
unter ausreichend transparenten Bedingungen mobilisiert werden könnte,
und anlässlich des Beschlusses zur Ausdehnung der EIB-Darlehen auf mehrere
Länder Mittel- und Osteuropas eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben.
Bei dieser Gelegenheit kündigte sie außerdem ihre Absicht an, im Zuge der
Verlängerung der interinstitutionellen Vereinbarung einen entsprechenden
Vorschlag zu unterbreiten. Der Rat teilte die Besorgnis der Kommission
und erklärte seine Bereitschaft, derartige Vorschläge zu gegebener Zeit
zu prüfen.
- b) Nach Auffassung der Kommission soll der innerhalb des neuen Finanzrahmens
vorzusehende Mechanismus eine rasche haushaltsmäßige Bereinigung der In-
anspruchnahme der Garantie ermöglichen; sie würde gemäß Artikel 12 der
Verordnung 1552/80 über die Anwendung des Eigenmittelsystems zunächst den
Kassenmitteln angelastet. Da die Kommission mit dem Gesamtvolumen ihres
Haushalts auch über die Kapazität der Reserve hinaus für die Garantien
haftet, würde die Reserve sich nicht von vornherein auf das Volumen der
Darlehen, die gewährt oder garantiert werden können, beschränken.

- c) Für die Mobilisierung dieser Reserve kann ein Mechanismus nach dem Vorbild der Währungsreserve in Betracht gezogen werden. Die Reserve wird alljährlich in den Haushaltsplan eingesetzt. Bei Inanspruchnahme der Garantie wird eine Übertragung von dieser Reserve auf die betreffende (mit einem p.m. versicherte) Haushaltslinie vorgenommen. In diesem Fall muß der Betrag der Garantiereserve eindeutig von dem der obengenannten Reserve für unvorhergesehene Ausgaben unterschieden werden, wobei jede Reserve in einer eigenen Teilrubrik auszuweisen ist.

Eine andere, flexiblere Lösung besteht darin, erst bei Abrufung der Reserve den erforderlichen Betrag im Wege eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan einzubeziehen. In diesem Fall können die beiden Reserven in derselben Rubrik ausgewiesen werden. Die Kommission könnte jedoch alljährlich im Rahmen der technischen Anpassung den Anteil dieser zur Garantie der Anleihe- und Darlehensoperationen bestimmten Reserve festlegen, und zwar in Höhe eines im voraus ermittelten Prozentsatzes (beispielsweise 20 %) der im folgenden Haushaltsjahr fälligen Zinsen und Kapitalrückzahlungen.

- d) Würde als Alternativlösung beschlossen, außerhalb des Haushaltsplans einen Garantiefonds für die Darlehensoperationen zugunsten von Drittländern zu schaffen, so würde die in der Finanziellen Vorausschau vorgesehene Reserve im Laufe des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, um diesen Fonds entsprechend dem Betrag der neu gewährten Darlehen mit Mitteln auszustatten.

3. Änderung der Finanziellen Vorausschau

3.1. Gemeinsamer Beschluß der drei Organe

Da die interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den drei Organen getroffen wurde, wäre es logisch, daß die Änderung der Finanziellen Vorausschau durch gemeinsamen Beschluß dieser drei Organe, also unter Beteiligung der Kommission, erfolgt. Die Mehrheitsregel würde bei jeder Änderung der Ausgabenobergrenzen (Gesamtbetrag oder nach Rubriken) gelten, sofern diese sich innerhalb der Obergrenze der Eigenmittel bewegt.

Der Beschluß über die Änderung müßte binnen einer im voraus festgesetzten Frist (beispielsweise 2 Monate) ergehen. Spätestens im Laufe des auf den Vorschlag der Kommission folgenden Monats müßte ein Trilog einberufen werden. Kommt innerhalb der genannten Frist kein gemeinsamer Beschluß zustande, so wäre der Vorschlag der Kommission als abgelehnt zu betrachten.

3.2. *Verfügbarer Spielraum für die Änderung*

Es müßte klargestellt werden, daß in jedem der unter die Finanzielle Vorausschau fallenden Jahre der für eine Änderung oder mehrere aufeinanderfolgende Änderungen verfügbare Spielraum die Differenz ist zwischen:

- der Gesamtobergrenze der Finanziellen Vorausschau bei den Zahlungsermächtigungen, wie sie ursprünglich festgesetzt und jährlich angepaßt wurde, und
- der Eigenmittelobergrenze.

3.3. *Bedingungen und Periodizität der Änderungen*

Die Einleitung eines Änderungsverfahrens sollte nicht ausschließlich vom Eintreten unvorhergesehener Umstände abhängig gemacht werden - denen bis zu einem bestimmten Betrag zunächst im Wege der eigens zu diesem Zweck geschaffenen Reserve Rechnung getragen werden könnte -, sondern auch möglich sein, um politische Beschlüsse der Gemeinschaft, die neue Maßnahmen oder eine neue Festsetzung der ursprünglichen Prioritäten erfordern, in die Praxis umzusetzen.

Generell sollte eine etwaige Änderung der Finanziellen Vorausschau nur im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für das betreffende Jahr erfolgen. In der interinstitutionellen Vereinbarung könnte grundsätzlich festgelegt werden, daß die Kommission verpflichtet ist, jeweils im Vorfeld des jährlichen Haushaltsverfahrens anzugeben, ob sie die Beibehaltung oder Änderung der bestehenden Finanziellen Vorausschau vorschlägt...

3.4. *Umschichtungsregeln*

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Beschlüsse über neue Haushaltsausgaben zu einer entsprechenden Anhebung der Gesamtobergrenzen der Finanziellen Vorausschau bis zur Höhe der verfügbaren Eigenmittel führen, müßten sich die Organe in der interinstitutionellen Vereinbarung zur Einhaltung gewisser Regeln verpflichten;

- Wie im Falle der Inanspruchnahme der Reserve für außergewöhnliche oder unvorhergesehene Ausgaben dürfte der Beschluß, die Obergrenze einer Rubrik anzuheben, nur nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten, den zusätzlichen Bedarf durch eine Umschichtung der unter diese Rubrik fallenden Ausgaben zu finanzieren, gefaßt werden; in diesem Fall könnte auch eine Vorschrift über eine Mindestumschichtung (eine Art "Freibetrag") vereinbart werden;
- soweit die dauerhafte Wiederherstellung eines Gleichgewichts zwischen den betroffenen Rubriken möglich und wünschenswert ist, müßte die Möglichkeit angestrebt werden, die Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Senkung einer anderen Obergrenze auszugleichen;
- die Organe müßten bei der Aufstellung und Annahme des Haushaltsplans ständig darauf achten, daß die Sicherheitsmargen im Rahmen der Obergrenzen der verschiedenen Rubriken eingehalten werden.

4. Bevorrechtigter Status für bestimmte Ausgabenkategorien und Verfahren zur Anpassung an die Durchführungsbedingungen

Sollten nach Maßgabe der entsprechenden Basisrechtsakte die für bestimmte Aktionen oder Instrumente (insbesondere die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds) vorgesehenen Mittelzuweisungen den Charakter eines Ausgabenziels bewahren, so müßten ähnliche Bestimmungen wie die der Nummer 17 der derzeit geltenden interinstitutionellen Vereinbarung übernommen werden. Dieser einzelnen Ausgabenkategorien eingeräumte Vorzugsstatus sollte jedoch die Ausnahme bleiben; als Regel müßte gelten, daß die Obergrenzen der Rubriken verbindliche, nicht zu überschreitende Höchstwerte darstellen und die effektiv zugewiesenen Haushaltsmittel unterhalb dieser Grenzen liegen.

Auch wenn bestimmte Ausgabenkategorien an Zielvorgaben gebunden sind, sollte dies für die Organe nicht zwangsläufig die Verpflichtung bedeuten, bei diesen Ausgaben die im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel auf spätere Jahre zu übertragen. Vielmehr sollte in Erwägung gezogen werden, Nummer 11 zu streichen, da hieraus Beschränkungen für andere Ausgaben im Rahmen der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau erwachsen können.

5. Geltungsdauer und Verlängerung der interinstitutionellen Vereinbarung

Die interinstitutionelle Vereinbarung könnte auf unbegrenzte Dauer geschlossen werden, wobei die vereinbarten Regeln von den drei Gemeinschaftsorganen nur durch einen einstimmigen Beschluß geändert werden dürften.

Der Rahmen der Finanziellen Vorausschau würde hingegen für einen Zeitraum von fünf Jahren (1993-1997) festgelegt.

Bei Festlegung des Rahmens der Finanziellen Vorausschau nach einem kontinuierlicheren Verfahren würde wahrscheinlich nicht mehr die Gefahr bestehen, daß am Ende jeder weitere Bezugsrahmen für eine Beurteilung der künftigen Auswirkungen der neu eingeleiteten Aktionen fehlt. Das Prinzip einer Finanziellen Vorausschau mit gleitendem Zeithorizont würde jedoch bedeuten, daß dieses Instrument seine besondere Eignung für mittelfristige politische Verpflichtungen verliert. Die alljährliche Festlegung der Finanziellen Vorausschau für ein zusätzliches letztes Jahr könnte eine schwierige Diskussion hervorrufen oder zu einem mechanischen Projektionsvorgang werden, der im Widerspruch zum Wesen der Finanziellen Vorausschau steht.

Es wäre daher sinnvoller, in der neuen Vereinbarung vorzusehen, daß die Kommission ab dem dritten Anwendungsjahr einen neuen Fünfjahresrahmen für die Finanzielle Vorausschau vorschlagen kann.

ENTWICKLUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU UND DES HAUSHALTSPLANS¹

- I. DURCH DIE FINANZIELLE VORAUSSCHAU VORGEGEBENER RAHMEN: TATSÄCHLICHE ENTWICKLUNG**
 1. Tabelle der ursprünglichen Finanziellen Vorausschau von 1988
 2. Tabelle der derzeit geltenden Finanziellen Vorausschau
 3. Bei den technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau (Artikel 9 IIIV) zugrunde gelegte makro-ökonomische Daten und Prognosen
 4. Anpassungen der Finanziellen Vorausschau an die Durchführungsbedingungen (Artikel 10 und 11 IIIV)
 5. Bisher erfolgte Änderungen und Anpassungen der Finanziellen Vorausschau
 6. Vergleichende Gegenüberstellung der ursprünglichen und der derzeit geltenden Finanziellen Vorausschau
 7. Verfügbarer Spielraum zwischen der in der Finanziellen Vorausschau vorgegebenen Obergrenze der erforderlichen Zahlungsermächtigungen und der Eigenmittelobergrenze
 8. Aufschlüsselung nach Rubriken der Finanziellen Vorausschau
- II. ENTWICKLUNG DES GEMEINSCHAFTSHAUSHALTS¹ IM RAHMEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU**
 1. Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts im Zeitraum 1980-1992 Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen - in Mrd. ECU - zu Preisen 1980
 2. Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts im Zeitraum 1980 - 1992 Gesamtausgaben (Zahlungsermächtigungen) in % des BSP
 3. Entwicklung des Gesamtvolumens der Verpflichtungsermächtigungen (zu Marktpreisen) im Verhältnis zur Finanziellen Vorausschau
 4. Entwicklung des Gesamtvolumens der Zahlungsermächtigungen (in % des BSP) im Verhältnis zur Eigenmittelobergrenze
 5. Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen (zu Marktpreisen) im Verhältnis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken der Finanziellen Vorausschau

¹ De facto handelt es sich dabei um die Vorgaben Finanziellen Vorausschau nach der Änderung im Februar 1992.

Verpflichtungsverpflichtungen

	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL-Garantie	27500	27700	28400	29000	29600
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7790	9200	10600	12100	13450
3. Politikber. mit mehrjähriger Mittelausstatt.(1)	1210	1650	1900	2150	2400
4. Sonstige Politikbereiche davon : KKA	2183 1646	2305 1801	2500 1860	2700 1910	2800 1970
5. Erstattungen und Verwaltung davon : Abzug der Lagerbestände	5700 1200	4950 1400	4900 1400	4000 1400	3350 1400
6. Währungsreserve (2)	1000	1000	1000	1000	1000
INSGESAMT	45303	46805	48000	50950	52000
davon : (3)					
- OA	33650	32607	32800	32900	33400
- KKA	11605	14198	15200	17950	19000
Erforderliche Zahlungsmittel	43779	45300	46500	48600	50100
davon : (3)					
- OA	33600	32600	32700	32900	33200
- KKA	10179	12700	13800	15700	16900
Erforderliche Zahlungsmittel in % des BIP	1.12	1.14	1.15	1.16	1.17
Spielraum für unverschuldeten Ausgaben	0.83	0.83	0.83	0.83	0.83
Erforderliche Eigenmittel in % des BIP	1.15	1.17	1.18	1.19	1.20

(1) In Kapitel 7 über die Haushaltsverpflichtungen des Europäischen Rates ist für das Jahr 1992 ein Betrag von 24 Milliarden DEM (Preise 1980) für Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung angegeben. Bei den betreffenden Politikbereichen handelt es sich um die Bereiche Forschung und technologische Entwicklung und Integrierte Mittelmaßnahme. In Rahmen dieses Kapitals können lediglich Ausgaben finanziert werden, für die eine Rechtsgrundlage bereits besteht. Bei der Zeit gültigen Rahmenprogramm ist die Rechtsgrundlage für Forschungsausgaben in Höhe von 853 Milliarden DEM (jeweilige Preise) in Jahre 1992. Die Verordnung über die integrierten Mittelmaßnahme ist die Rechtsgrundlage für einen auf 300 Milliarden DEM (jeweilige Preise) veranschlagten Betrag im Jahre 1992. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich, den Grundsatz zu beachten, dass für weitere Mittelmaßnahme bis zu dieser Übergangsfrist 1990, 1991 und 1992 eine Änderung des derzeitigen Rahmenprogramms oder - vor Ende 1991 - ein Beschluss über ein neues Rahmenprogramm erforderlich ist, der von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Artikel 130 des Vertrag zur Einsetzung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedet werden wird.

(2) Zu jeweiligen Preisen.

(3) Grundlage war die in Vorbericht des Haushaltsplan 1989 vorgenommene Klärung. Die Änderungen, die sich aus den Beschlüssen der Haushaltsbehörde über eine Änderung der Klärung ergeben, werden in Rahmen einer technischen Anpassung gemäß Absatz 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung berücksichtigt.

FINANZIELLE VERANWORTUNG
(Mio. ECU - Marktpreise)

XIX/1 de l'Etat/pf/pf.uk) tabd

Verpflichtungsverpflichtungen

09-Mär-92	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL-Garantie (1)	27500	28613	30700	33000	35039
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7790	9522	11555	14804	18109
3. Politikber. mit mehrjähriger Mittelausstatt. (2)	1210	1700	2071	2466	2915
4. Sonstige Politikbereiche (1) davon : BKA	2103 1646	2468 1864	3229 2523	5648 4738	5636 4704
5. Erstattungen und Verwaltung davon : Abzug der Lagerbestände	5700 1200	5153 1449	4930 1523	4539 1375	3893 810
6. Währungsreserve (3)	1000	1000	1000	1000	1000
INSGESAMT davon : (4) - OA - BKA	45383 33630 11685	48464 33764 14700	53485 35454 18031	61477 37199 24278	66592 38260 28332
Erforderliche Zahlungsverpflichtungen davon : (4) - OA - BKA	43779 33640 10139	46885 33745 13140	51291 35372 15919	58458 37195 21263	63241 38200 25041
Erforderliche Zahlungsverpflichtungen in % des BIP	1.12	1.07	1.00	1.14	1.15

- (1) Wie es in der vor den drei Gemeinschaftsorganen bei Verabschiedung der Änderung der Haushaltsordnung abgegebenen gemeinsamen Erklärung heißt, steht in Interesse einer ordnungsgemäßen Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe ohne Änderung der finanziellen Voraussetzungen die Einhaltung der Obergrenzen der Rubriken 1 und 4 einer möglichen Mittelübertragung zwischen dem Limit des Kapitals XI-30 (Erstattungen für Nahrungsmittelhilfsfunktionen der Gemeinschaft) und des Kapitals XI-38 (Nahrungsmittelhilfe) nicht entgegen. Das bedeutet, dass die Übertragungen betragsmäßig nicht in den Gesamtbetrag der Mittel einbezogen werden, der der einhaltenden Obergrenze der finanziellen Voraussetzungen entspricht. Bei der Prüfung dieser Übertragungen sind die von Rat, von Parlament und von der Kommission in ihrer Erklärung vom 12. Februar 1990 vereinbarten Kriterien zugrundezulegen.
- (2) In Kapitel 7 über die Haushaltsveranschlagungen des Europäischen Rates ist für das Jahr 1992 ein Betrag von 24 Millionen ECU (Preise 1980) für Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung vorgesehen. Bei den betreffenden Politikbereichen handelt es sich um die Bereiche Forschung und technologische Entwicklung und integrierte Mittelumschüttungen. In Rahmen dieses Kapitels können lediglich Ausgaben finanziert werden, für die eine Rechtsgrundlage bereits besteht. Das zur Zeit gültige Rahmenprogramm ist die Rechtsgrundlage für Forschungsausgaben in Höhe von 863 Millionen ECU (jeweilige Preise) im Jahre 1992. Die Verordnung über die integrierten Mittelumschüttungen ist die Rechtsgrundlage für einen auf 300 Millionen ECU (jeweilige Preise) veranschlagten Betrag im Jahre 1992. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich, den Grundsatz zu beachten, dass für weitere Mittelumschüttungen bis zu dieser Obergrenze für 1990, 1991 und 1992 eine Änderung des derzeitigen Rahmenprogramms oder - vor Ende 1991 - ein Beschluss über ein neues Rahmenprogramm erforderlich ist, der von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Artikel 130 des Vertrages zur Einsetzung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschlagen werden wird.
- (3) Zu jeweiligen Preisen.
- (4) Zugrundegelegt wurde für 1992 die in Haushaltsplan 1992 und in Vorentwurf des BIP gültige Einstufung.

**BEI DEN TECHNISCHEN ANPASSUNGEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU
(Art.9 IIV) ZUGRUNDEGELEGTE MAKRO-ÖKONOMISCHE DATEN UND PROGNOSEN**

	1989	1990	1991	1992
Reale Zuwachsrate des BSP († jährlich)				
Anpassung für 1989	3.0			
Anpassung für 1990	3.0	3.0		
Anpassung für 1991	3.4	3.1	3.1	
Anpassung für 1992 (ohne ehemalige DDR)	3.3	2.8	2.2	2.5
(einschliesslich ehemalige DDR)				2.5
BSP - Deflator († jährlich)				
Anpassung für 1989	3.5			
Anpassung für 1990	4.6	4.0		
Anpassung für 1991	5.1	4.3	3.9	
Anpassung für 1992	5.2	4.9	5.4	4.6
BSP (zu Marktpreisen) nach Massgabe der bei der Anpassung für 1992 zugrundgelegten Daten und Prognosen (Mrd.ECU)				
- ohne ehemalige DDR	4372	4711	5074	5440
- einschliesslich ehemalige DDR			5163	5530
BSP (zu Marktpreisen) nach Massgabe der letzten verfügbaren (18.11.91) Daten und Prognosen. (ab 1991 einschließlich ehemalige DDR)				
	4399	4737	5123	549

**ANPASSUNGEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU UNTER BERÜCKSICHTIGUNG
DER DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN (Artikel 10 und IIV)**

Mio.ECU	Anpassungen im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für	1990	1991	1992
Rubrik 2	1990 1991 1992	24	157	250 350
Insgesamt		24	157	600
Rubrik 2	1990 1991 1992	4	63	80 115
Insgesamt		4	63	95
Rubrik 4	1990	9		
Insgesamt		9		
Gesamtebetrag VE	1990 1991 1992	37	220	330 465
Insgesamt		37	220	795
Gesamtebetrag ZE	1990 1991 1992	19	466	75
Insgesamt		19	466	758

FINANZIELLE VORABSCHESS

(ursprünglicher Rahmen nach erfolgten technischen Anpassungen und sonstigen Änderungen)

(Verpflichtungsermächtigungen in Mio.ECU - zu Marktpreisen)

	1988	1989				1990			
		Gr.Bet.	Anpas.	Änder.	Neue	Gr.Bet.	Anpas.	Änder.	Neue
1-ELGFL - Garantie	27500	28613	0	0	28613	30700	0	0	30700
2-Strukturpolitische Massnahmen	7790	9522	0	0	9522	11531	24	0	11555
3-Politikber. mit mehrjährl. Mittelausst.	1210	1708	0	0	1708	2067	4	0	2071
4-Sonstige Politikbereiche	2183	2468	0	0	2468	2720	9	900	3229
davon: NDA	1646	1864	0	0	1864	2023	0	900	2523
5-Erstattungen und Verwaltung	5700	5153	0	0	5153	4930	0	0	4930
davon: NDA	1240	1449	0	0	1449	1523	0	0	1523
6-Währungsreserve	1000	1000	0	0	1000	1000	0	0	1000
VE Insgesamt	45303	48464	0	0	48464	52948	37	900	53485
SE Insgesamt	43820	46885	0	0	46885	50772	19	900	51291

		1991				1992			
		Gr.Bet.	Anpas.	Änder.	Neue	Gr.Bet.	Anpas.	Änder.	Neue
1-ELGFL - Garantie		33000	0	0	33000	35839	0	0	35839
2-Strukturpolitische Massnahmen		13807	157	840	14804	16363	609	1146	18109
3-Politikber. mit mehrjährl. Mittelausst.		2453	63	-50	2466	2920	195	-200	2915
4-Sonstige Politikbereiche		3089	0	2508	5648	3486	0	2230	5636
davon: NDA		2180	0	2508	4738	2397	0	2307	4704
5-Erstattungen und Verwaltung		4599	0	-60	4539	4362	0	-469	3893
davon: NDA		1994	0	-223	1375	1783	0	-883	810
6-Währungsreserve		1000	0	0	1000	1000	0	0	1000
VE Insgesamt		57939	220	3318	61477	63090	795	2707	66592
SE Insgesamt		55259	466	2733	58458	59885	798	2678	63241

BISHER ERFOLGTE ÄNDERUNGEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU
(Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU - zu Marktpreisen) I.9

		1990	1991	1992
1. JUNI 1990				
Rubrik 2 Rubrik 4 NOA	Ausgl. zu niedrig Inflationsrate	(1) 500	90 1175	1628
	Mittel und osteuropäische Länder	500	820	970
	Sonstige externe und interne Politiken		355 -40	658 -150
Rubrik 5 Abbau Lagerb. Verwaltung	Verfügbarer Spielraum Anpassung an die Entwicklung		-40	-450 300
VE insgesamt		500	1225	1478
ZE insgesamt		500	1225	1478
(1) Davon 300 Mio. ECU aufgrund des Änderungsbeschlusses von Dezember 1988 der zeitgleich mit der Annahme des Haushaltsplans 1990 erfolgte.				
2. DEZEMBER 1990				
Rubrik 2 Rubrik 3 Rubrik 4	Deutsche Einigung Nicht in Anspruch genommene Marge		750 -50 665	1000 110
OA NOA	Deutsche Einigung Deutsche Einigung Interne Politiken Golfkrise		10 90 35 530	10 100 0
Rubrik 5 Abbau Lagerb. Erst.Sp./Port. Verwaltung	Verfügbarer Spielraum Neubewertung Deutsche Einigung, Neue Aufgabenber.		0 -220 180 40	0 -40 40
VE insgesamt			1365	1110
ZE insgesamt			1085	910
3. MAI 1991				
Rubrik 4 NOA	Technische Hilfe für die Sowjetun. Israel und besetzte Gebiete Kurdische Flüchtlinge Hungerkatastrophen in Afrika		728 400 88 100 140 0	
Rubrik 5 Abbau Lagerb. Erst.Sp./Port.	Verfügbarer Spielraum Neubewertung		-3 3	
VE insgesamt			728	
ZE insgesamt			423	180
4. FEBRUAR 1992				
Rubrik 2	Ausgl. zu niedrige Inflationsrate			100
Rubrik 3	Forschung : Übertragungen von 1991			-200
Rubrik 4				412
OA NOA	Verfügbarer Spielraum GUS Technische Hilfe Tropischer Regenwald			-88 450 50
Rubrik 5 Abbau Lagerb. Erst.Sp./Port. Verwaltung	Verfügbarer Spielraum Neubewertung Kommission (Verpflicht. in Aussenb.)			-312 -381 30 40

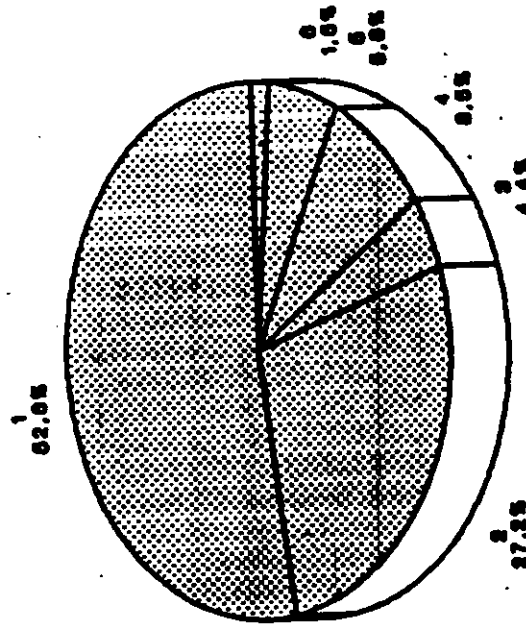
**VERFÜGBARER SPIELRAUM ZWISCHEN DER IN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU
VORGEgebenEN OBERGRENZE DER ERforderlichen ZAHlUNGSERMÄCHTIGUNGEN
UND DER OBERGRENZE DER EIGENMITTEL (1)**
(in t bzw. Mio.ECU-zu Marktpreisen)

	1988 (2)	1989	1990	1991	1992
1-OBERGRENZE DER EIGENMITTEL - in Mio.ECU - in t des BSP	44952 1.15	51468 1.17	55897 1.18	60968 1.19	65916 1.20
2-ERforderliche ZAHlUNGSERMÄCHTIGUNG. Entsprechend urspr.Finanz.Voraussch. - in Mio.ECU (3) - in t des BSP	43779 1.12	46885 1.07	50772 1.08	55259 1.08	59805 1.09
3-ERforderliche ZAHlUNGSERMÄCHTIGUNG. Entsprechend angepassten und geänderten Finanziellen Vorausschau - in Mio.ECU - in t des BSP	43779 1.12	46885 1.07	51291 1.09	58458 1.13	63241 1.15
4-Verfügbarerer Spielraum (1-2) - in Mio.ECU - in t des BSP	1173 0.03	4583 0.10	5125 0.11	5709 0.11	6111 0.11
5-Verfügbarerer Spielraum (1-3) - in Mio.ECU - in t des BSP	1173 0.03	4583 0.10	4606 0.10	2510 0.05	2675 0.05

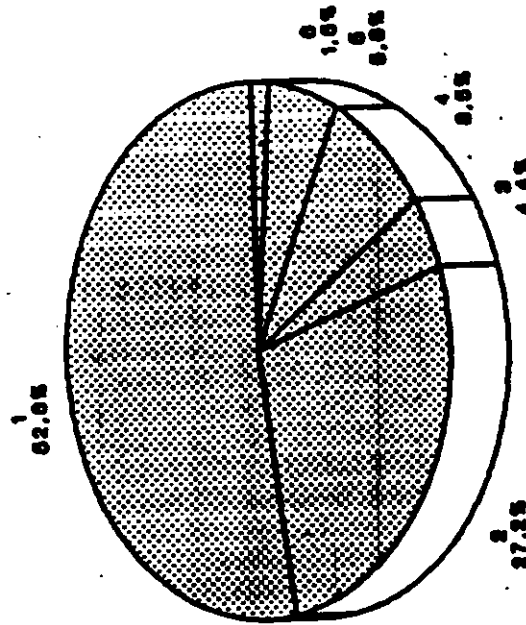
- (1) 1989-1992 : auf der Grundlage der realen BSP-Daten und Prognosen, die von 18.11.1991 zugrundegelegt wurden.
(ab 1991 einschl. ehemalige DDR)
(2) ursprüngliche Finanzielle Vorausschau
(3) nach erfolgter technischer Anpassung

F I N A N Z I E L L E V O R A U S S C H A U
A U F S C H L Ü S S E L U N G N A C H R U B R I K E N
V e r p f l i c h t u n g s e r m. (Mio.ECU-Marktpreisen)

1. EAGFL-Garantie
2. Strukturpolitische Massnahmen
3. Politikbereiche mit mehrjähriger
Mittelaussstattung
(IMP, Forschung)
4. Sonstige Politikbereiche
davon NOA
5. Erstattungen und Verwaltung
davon Abbau der Lagerbestände
6. Währungsreserve



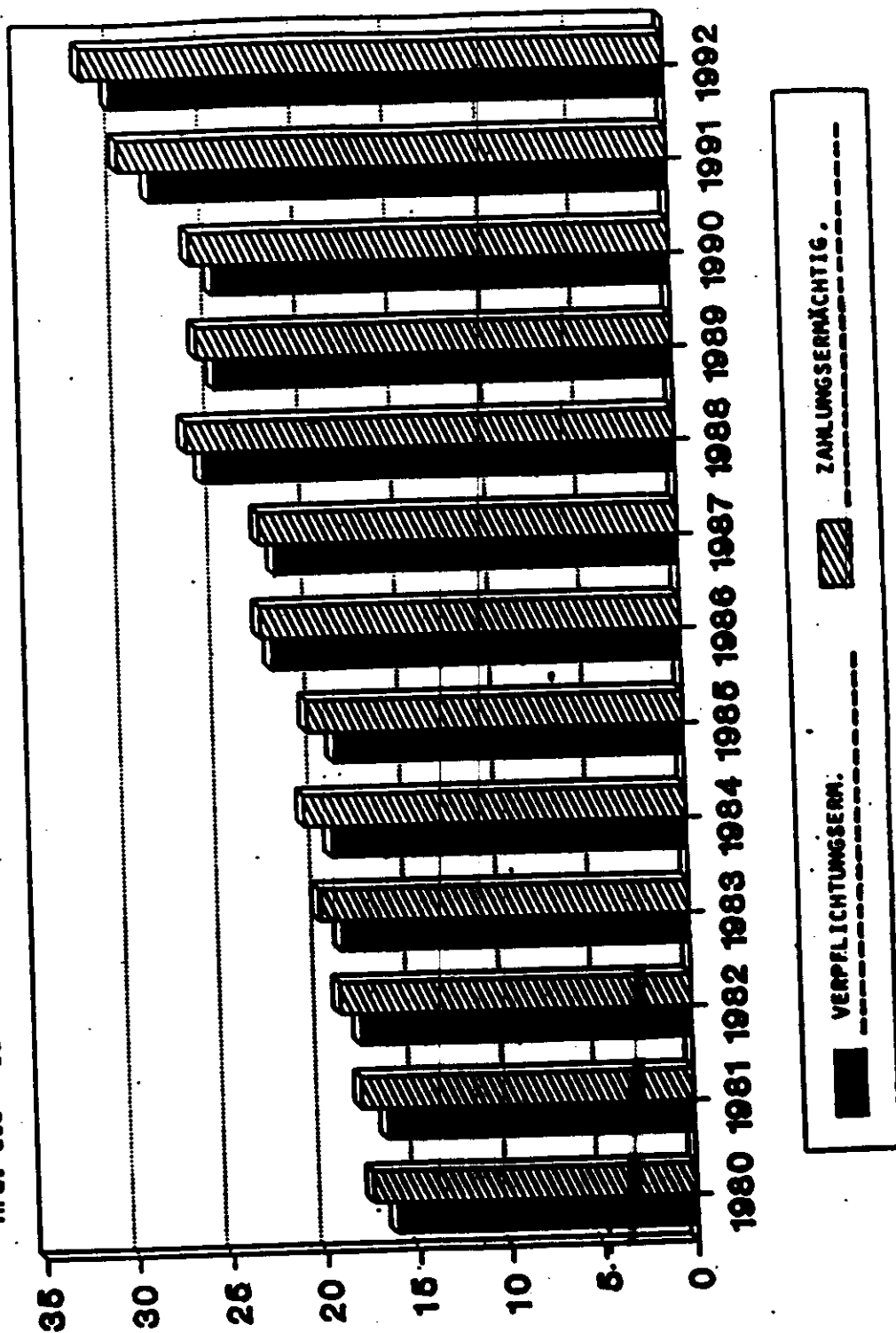
1988



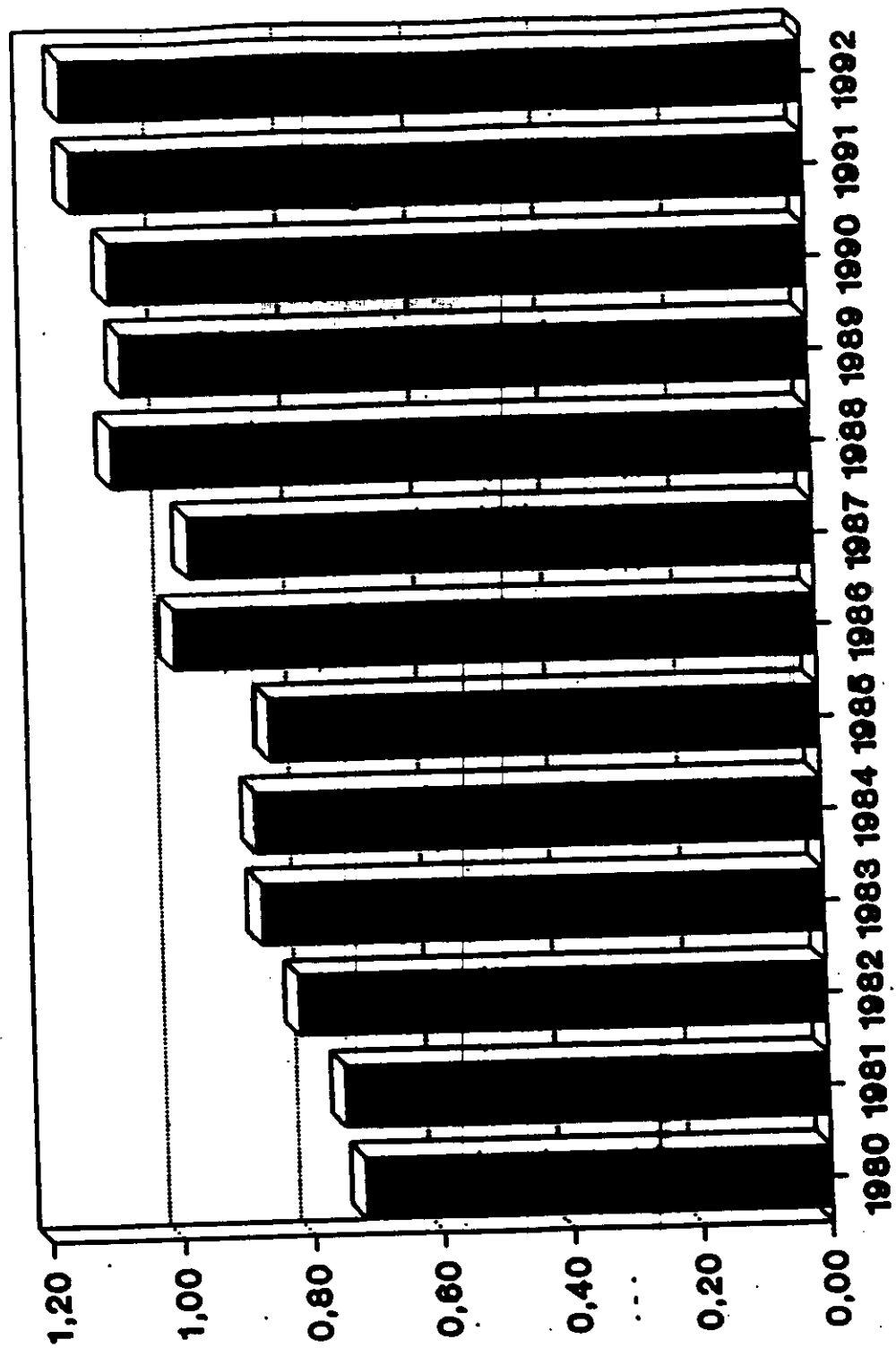
1992

ENTWICKLUNG DER GESAMTAUSGABEN DER GEMEINSCHAFT

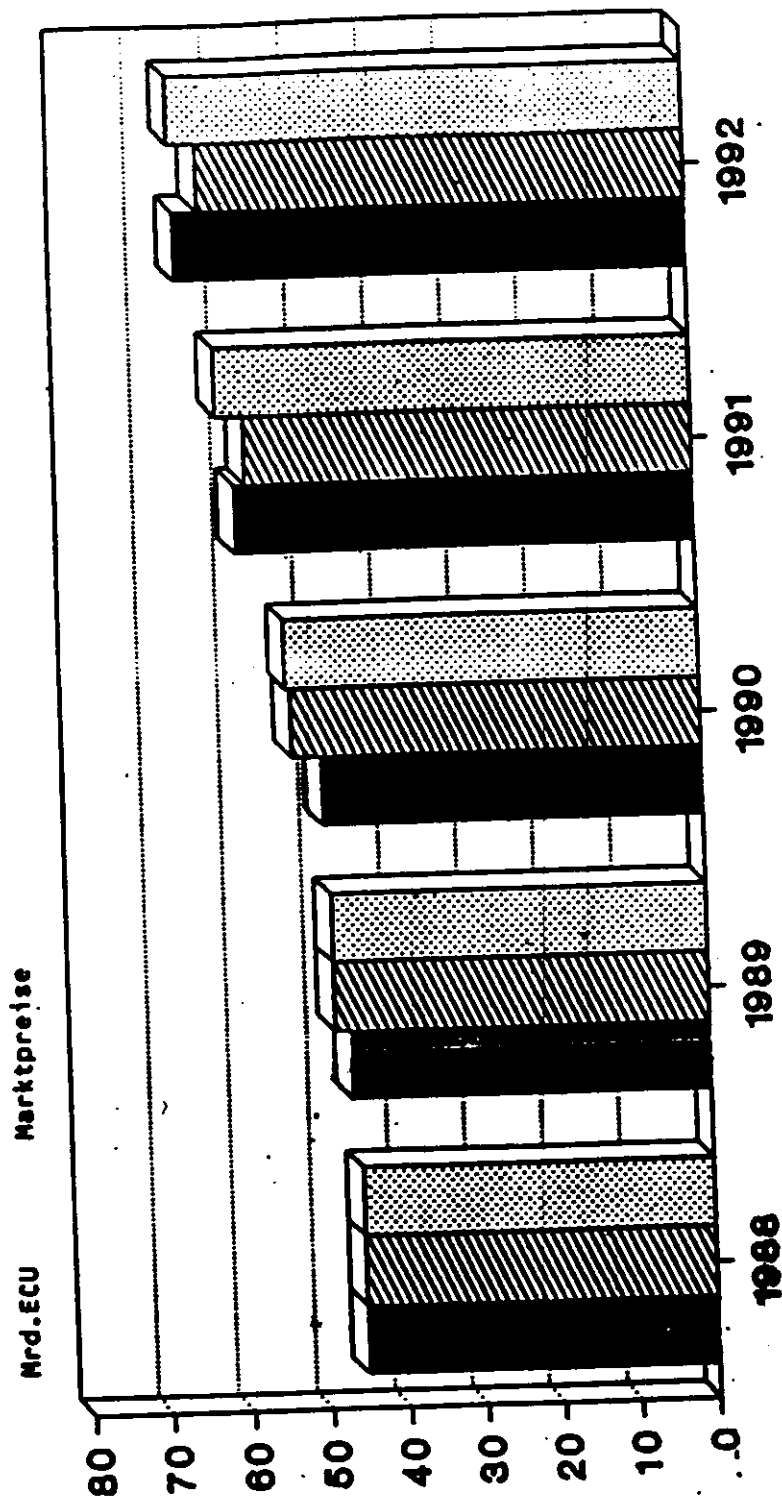
Mrd. ECU - zu Preisen 1980



GESAMTAUSGABEN DES „AUSHALTS
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
IM VERHÄLTNISS ZUM BSP



GESAMTVOLUMEN
der Verpflichtungsermächtigungen



HAUSHALTSSPLAN
GEÄND.-ANGEPASSTE FV
URSPRÜNGL. FV

**GESAMTVOLUMEN
der Zahlungsmächtigungen
in % des BSP**

